



Ausschuss für Stadtentwicklung	16.03.2022
Rat	17.03.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	103/2022-7
Stand	15.02.2022

Betreff Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat folgende Satzung zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom _____ über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bereich des Bebauungsplanes Bo 17)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim gemäß Satzung vom 27.05.2020, in Kraft getreten am 29.05.2020, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 28.05.2023 - außer Kraft. Ausgenommen von der Verlängerung ist das Flurstück Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 29 Nr. 331/128.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Secundastraße und Burgstraße, beidseitig der Ohrbachstraße.
Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

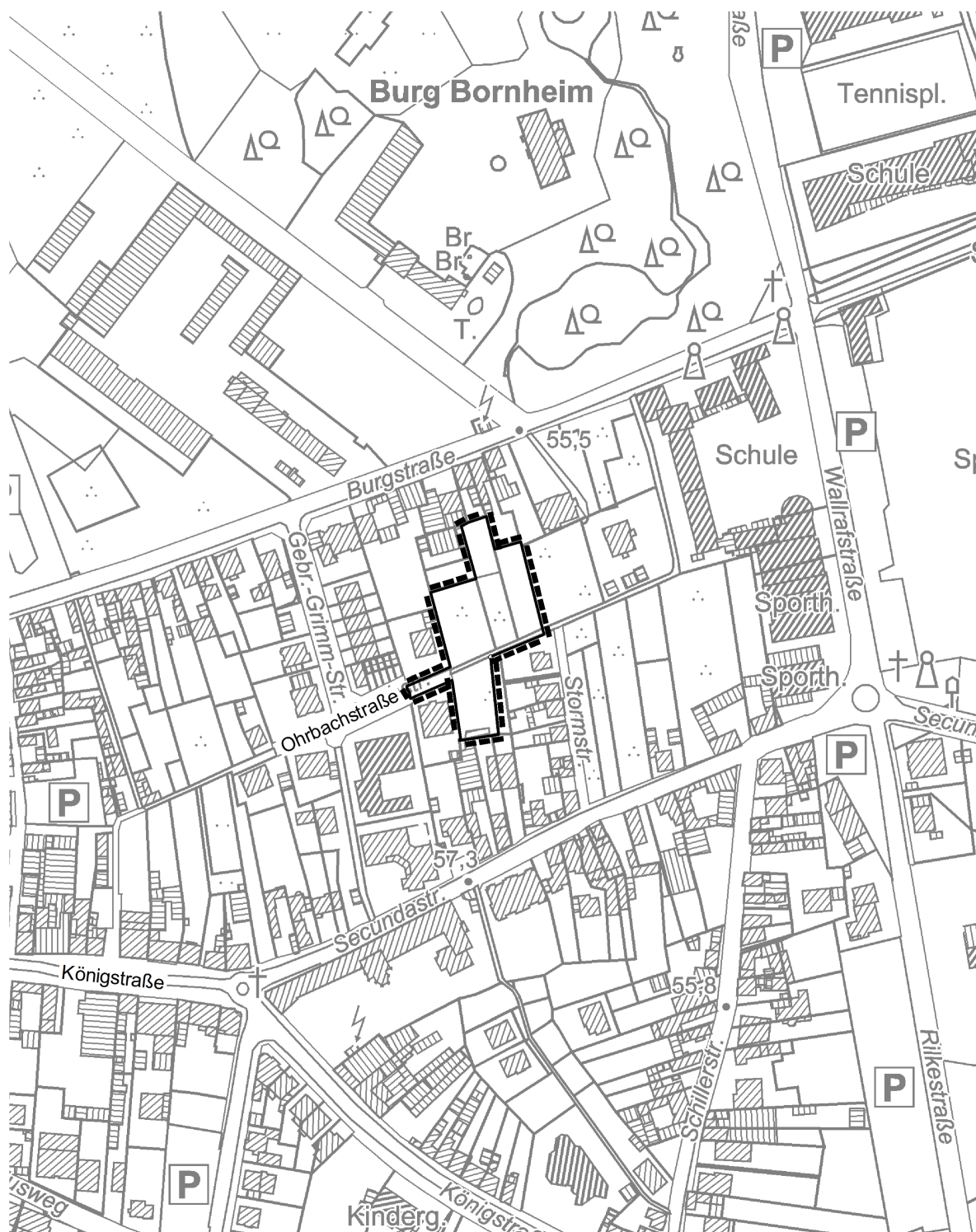
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 17

in der Ortschaft Bornheim



03.12.2020



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2018



--- Grenze des Geltungsbereiches

Sachverhalt

Der Rat hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim für den Bereich zwischen Secundastraße und Burgstraße, beidseitig der Ohrbachstraße beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 21.02. bis 20.03.2019 stattgefunden.

Am 21.01.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bo 17 um das südöstlich gelegene Flurstück Nr. 331/128 (Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 29) zu verkleinern. Daher ist dieses Flurstück von der Verlängerung der Veränderungssperre auszunehmen.

In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen, die in der Zeit vom 08.03. bis einschl. 23.04.2021 erfolgt ist.

Zurzeit wird noch die abschließende Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet.

Danach wird eine Sitzungsvorlage erstellt betr. Beschluss über die Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss bzw. über eine evtl. erneute öffentliche Auslegung.

Die bisherige Veränderungssperre tritt am 28.05.2022 außer Kraft. Zur Sicherung der Planung ist die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Insbesondere zur Sicherung der Erschließung des Gebietes ist die Veränderungssperre unumgänglich.

Zurzeit ist eine Klage gegen die Ablehnung eines Bauantrages auf Genehmigung einer Garage vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Die beantragte Garage liegt teilweise in der für die Erschließung des Bebauungsplangebietes erforderlichen Fläche. Eine positive Bescheidung des Antrages würde den für die geplante Bebauung erforderlichen Ausbau der Ohrbachstraße und damit auch die Fortführung des Bebauungsplanes unmöglich machen.

Finanzielle Auswirkungen

keine